

DER VEREINSVORSTAND IM VEREINSRECHT

Jeder Verein muss einen Vorstand haben. Dieser Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. In das Vereinsregister werden nach § 64 BGB die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht eingetragen. Oft besteht der Vorstand aus mehreren Personen, denn so können sich diese wechselseitig beraten und kontrollieren.

Besteht der Vorstand eines Vereins nur aus einer Person, kann – beispielsweise wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder durch Krankheit an der Vertretung des Vereins gehindert ist – niemand mehr wirksam für den Verein handeln. Dies kann allerdings auch bei einem Vorstand aus mehreren Personen eintreten, bei dem nur alle Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten können.

Ist ein Verein ohne handlungsfähigen Vorstand, ermöglicht § 29 BGB in dringenden Fällen die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern durch das Amtsgericht. Zuständig für die Bestellung eines Notvorstandes ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Den Antrag können jedes Vereinsmitglied, jedes Vorstandsmitglied sowie jede andere Person stellen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Bestellung eines Notvorstandes hat, zum Beispiel auch ein Gläubiger des Vereins. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Amtsgericht gestellt werden. Es ist sinnvoll, dass in dem Antrag auch bereits Personen als mögliche Notvorstandsmitglieder benannt werden. In diesem Fall sollten die benannten Personen auch gefragt werden, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen. Dem Antrag können dann auch schon Erklärungen der vorgeschlagenen Personen beigefügt werden, mit denen sie ankündigen, dass sie im Falle der Bestellung durch das Gericht bereit sind, das Amt des Notvorstandes auszuüben.

Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand ist nach § 27 Abs. 3 BGB grundsätzlich das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Die Geschäftsführung durch den Vorstand umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Durch Gesetz sind die Geschäfte, die die Grundlagen des Vereins betreffen - wie beispielsweise Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung - der Mitgliederversammlung zugewiesen. Größere Vereine haben häufig hauptamtliche Geschäftsführer, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen. Dem Vorstand können durch die Satzung aber auch weitere Geschäfte zugewiesen werden.

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist das Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt.

Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht und die Satzung keine Regelung über die Art der Vertretung trifft, ist umstritten, welche Vertretungsregelung gilt. Nach einer Auffassung wird der Verein wirksam durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Nach einer anderen Auffassung können nur alle Vorstandsmitglieder zusammen den Verein wirksam vertreten. Hinweis: Wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, ist man also gut beraten, die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder eindeutig in der Satzung zu regeln.



DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB umfassend und unbeschränkt. Die Vertretungsmacht kann aber nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB durch die Satzung beschränkt werden. Diese Beschränkungen sind nach § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragen.

Nicht begrenzt werden kann die passive Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds, also die Vertretungsmacht zum Entgegennehmen von Erklärungen. Hat jemand eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so kann er dies gegenüber jedem Vorstandsmitglied tun. Alle Vorstandsmitglieder sind nach der zwingenden Vorschrift des § 28 Abs. 2 BGB ermächtigt, Erklärungen die gegenüber dem Verein abgegeben werden, entgegenzunehmen. Beschränkungen der aktiven Vertretungsmacht dürfen nie so weit gehen, dass der Verein nicht mehr handlungsfähig ist.

Als weitere Aufgaben des Vorstands sind im Gesetz ausdrücklich genannt:

- die Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit
- die Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie
- die Einreichung einer Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder auf Verlangen des Registergerichts

Der Vorstand ist auch verpflichtet, die insolvenzrechtlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen.

Die Vorstandssitzung

Zur Beschlussfassung im Vorstand ist regelmäßig die Durchführung einer Vorstandssitzung erforderlich.

Beschlüsse des Vorstandes, der aus mehreren Personen besteht, können nach dem Gesetz nur in einer Versammlung des Vorstandes gefasst werden. Für diese Vorstandssitzung gelten hinsichtlich Einberufung, Mitteilung der Tagesordnung, Beschlussfähigkeit usw. grundsätzlich die für die Mitgliederversammlung erlassenen Bestimmungen (Siehe auch: 1_12-Die-Mitgliederversammlung). Enthält die Satzung für die Mitgliederversammlung Bestimmungen, die die §§ 32 ff. BGB ändern oder ergänzen, ist es allerdings Auslegungsfrage, ob diese Satzungsvorschriften auch auf den Vorstand anzuwenden sind (Palandt/Heinrichs, BGB, § 28 Rdn 1).



DANKE!

SPORT BRAUCHT DEIN EHRENAMT.